

Integrierter Weinbau:	Berthold Fuchs	06123 - 9058-16	berthold.fuchs@rpda.hessen.de
	Bernd Neckerauer	06123 - 9058-42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
Ökologischer Weinbau:	Claudia Jung	06123 - 9058-28	claudia.jung@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft:	Mathias Schäfer	06123 - 9058-15	mathias.schaefer@rpda.hessen.de
Abonnement:	Sabrina Lüft	06123 - 9058-24	sabrina.lueft@rpda.hessen.de
Tel. Ansgedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058-11	
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058-30	

Kellerwirtschaft / Weinrecht

Nr. 13

17.12.2019

Weinrecht

Durch die neue Delegierte Verordnung (EU) 2019/934 vom 07. Dezember 2019 werden die „Oenologischen Verfahren“ neu geregelt. Die bisherige Verordnung (EU) 606/2009 ist damit ausgelaufen und nicht mehr in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden genannt. Diese erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Silberchlorid

Der Einsatz von Silberchlorid zur Behandlung von Bocksern ist nicht mehr zulässig. Als Alternativen dürfen weiterhin Kupfersulfat und Kupfercitrat eingesetzt werden.

Carboxymethylcellulose (CMC)

CMC zur Weinsteinstabilisierung darf im Stillweinbereich nur noch bei Weißweinen eingesetzt werden. Die Behandlung von Rot- und Roséweinen (auch Weißherbst, Blanc de Noir) ist nicht mehr zulässig. Der Einsatz von CMC bei Roséwein wird jedoch derzeit von der OIV geprüft.

Bei Schaum- und Perlweinen ist CMC wie bisher für alle Weinarten zugelassen.

Schwefelung

Die Schwefelung mittels Schwefeldioxid, Kaliumbisulfit und Kaliummetabisulfit (=Kaliumdisulfit) war bisher durch die Verordnung (EU) 606/2009 für alle Kategorien von Weinbauerzeugnissen zugelassen. Nach der nun geltenden Rechtslage sind diese 3 Verfahren für frische Weintrauben (inkl. Maische) nicht mehr zugelassen. Die Schwefelung von Jungwein (Wein, der noch auf der Hefe liegt) darf nur noch mit Schwefeldioxid erfolgen, jedoch nicht mehr mit Kaliumbisulfit und Kaliummetabisulfit. Auch hier wird derzeit geprüft, ob und inwieweit es sich bei diesen Beschränkungen um ein Versehen handelt.

Proteine pflanzlichen Ursprungs

Für die Schönung mit Proteinen pflanzlichen Ursprungs aus Weizen, Erbsen und Kartoffeln ist der max. Grenzwert auf 50 g/hl festgelegt worden. Allerdings dürfte dies keine Auswirkungen haben, da die empfohlenen Dosagen nach Aussage der Behandlungsmittel-Hersteller ohnehin unter diesem Grenzwert liegen.

Sollten sich Änderungen an den Regelungen ergeben, werden wir Sie informieren.